



STATUTEN

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zugehörigkeit	3
Art. 3 Zweck	3
Art. 4 Sprachliche Gleichbehandlung	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 5 Mitgliederkategorien	3
Art. 6 Aktivmitglieder	4
Art. 7 Passivmitglieder	4
Art. 8 Ehrenmitglieder	4
Art. 9 Externe Teilnehmer an Anlässen und Reisen	4
Art. 10 Eintritt	4
Art. 11 Auflösung der Mitgliedschaft	5
Art. 12 Austritt	5
Art. 13 Ausschluss	5
Art. 14 Stellung ausgeschiedener Mitglieder	5
Art. 15 Pflichten der Mitglieder	5
Art. 16 Rechte der Mitglieder	6
III. Organe	6
Art. 17 Vereinsjahr	6
Art. 18 Organe	6
Art. 19 Generalversammlung	6
Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung	6
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen	7
Art. 22 Anträge	7
Art. 23 Vorstand	7
Art. 24 Wahldauer und Kompetenzen	7
Art. 25 Aufgaben	7
Art. 26 Sanktionen	8
Art. 27 Rechnungsprüfungskommission	8
IV. Rechnungswesen	8
Art. 28 Rechnungsjahr	8
Art. 29 Vereinsvermögen	8
Art. 30 Haftung	8
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 31 Statutenrevision	8
Art. 32 Auflösung	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Borussia Fans Zentralschweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Schwyz.

Art. 2 Zugehörigkeit

Die Borussia Fans Zentralschweiz sind bei Borussia Mönchengladbach als offizieller Fanklub angemeldet und auf der offiziellen Fanclubliste registriert. Mit dieser Registrierung akzeptiert der Verein auch die Gewaltsverzichtserklärung von Borussia Mönchengladbach.

Sie können anderen Verbänden beitreten.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) die Unterstützung von Borussia Mönchengladbach in guten, wie auch in schlechten Zeiten.
- b) Borussia Mönchengladbach live zu erleben, so oft es geht.
- c) Absolute Friedfertigkeit. Der Verein distanziert sich von jeglicher Gewalt, Diskriminierung jeglicher Art und Rassismus. Dies insbesondere an Fussballspielen und weiteren Sportveranstaltungen.
- d) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Vereinsfarben sind grün, weiss und schwarz.

Art. 4 Sprachliche Gleichbehandlung

In diesen Statuten enthaltene Personenbezeichnungen beziehen sich auf gleicher Weise auf Frauen und Männer.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, welche:

- a) Den Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.
- b) An Anlässen des Vereins wenn immer möglich teilnehmen will.
- c) Den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag bezahlt.
- d) Die Gewaltverzichtserklärung von Borussia Mönchengladbach akzeptiert.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche:

- a) Mit einem jährlichen Beitrag die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
- b) Nicht aktiv an den Anlässen des Vereins teilnehmen will.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 9 Externe Teilnehmer an Anlässen und Reisen

Personen welche an Anlässen und Reisen des Vereins teilnehmen wollen, jedoch nicht Mitglied im Verein sind, können eine mündliche Anfrage an den Chef Anlässe und Reisen stellen. Der Chef Anlässe und Reisen entscheidet nach Rücksprache mit dem Präsidenten, ob der Gesuchsteller am Anlass oder der Reise des Vereins teilnehmen darf.

Der Gesuchsteller wird mündlich über die Statuten, insbesondere den Zweck des Vereins, die Pflichten der Vereinsmitglieder und die Pflichten von externen Teilnehmern belehrt. Er muss vor Beginn des Anlasses oder der Reise mündlich versichern, dass er sich für die Dauer des Anlasses oder Reise an die Vereinsstatuten hält und diese auch ausführt.

Eine Nichtbeachtung der Statuten während eines Anlasses oder Reise des Vereins durch einen externen Teilnehmer ermächtigt den Vorstand, diesen Teilnehmer sofort ab Bekanntwerden der Nichtbeachtung der Statuten vom Anlass oder des Reiseprogramms auszuschliessen. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Leistungen für diesen Anlass oder Reise. Er haftet selber für den entstandenen Schaden und eine allfällige Rückreise.

Für Schäden oder andere finanzielle Forderungen haftet der externe Teilnehmer selber.

Externe Teilnehmer haben keinen Anspruch auf allfällige Verbilligungen oder andere Vorzüge welche Vereinsmitglieder erhalten.

Art. 10 Eintritt

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 11 Auflösung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) Auflösung der juristischen Person

Art. 12 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahrs möglich und muss zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

Der Austritt entbindet nicht von den Pflichten des laufenden Vereinsjahres.

Art. 13 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein allgemein schadet, kann vom Vorstand ohne Angabe eines Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand teilt dem Mitglied seinen Ausschluss in einem persönlichen Gespräch mit.

Art. 14 Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Pflichtenhefte und besonderen Anordnungen der Organe zu befolgen.
- b) sich bei Besuchen von irgendwelchen Sportveranstaltungen an die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Stadionvorschriften zu halten. Beim Besuch von Spielen im Borussia Park sind die Vereinsmitglieder verpflichtet sich an den Borussenkodex zu halten.
- c) sich von Gewalt, Rassismus und Diskriminierungen jeglicher Art zu distanzieren.
- d) bei Anlässen, welche vom Verein organisiert werden, dem jeweiligen Organisationskomitee Mithilfe zu leisten.
- e) ihren jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

Art. 16 Rechte der Mitglieder

Aktivmitglieder sind berechtigt:

- a) am Vereinsprogramm teilzunehmen.
- b) rechtzeitige und unentgeltliche Information betreffend des Jahresprogramms, besonderen Anlässen und des Vorhabens vom Vorstand zu erhalten.

Unter Vorbehalt der Mündigkeit haben Mitglieder das Recht:

- a) Anträge zu stellen
- b) zu wählen und gewählt zu werden
- c) abzustimmen

III. Organe

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. Dezember und endet am 30. November.

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 19 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich einmal nach Ablauf des Vereinsjahres zusammen.

Sie wird vom Vorstand spätestens 30 Tage vorher schriftlich einberufen, unter Bekanntgabe der Traktanden, Ort und Zeit.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Protokolle der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge (Aktive und Passive)
- e) Beschlussfassung über Statutenänderung
- f) Wahl des Präsidenten (alle 2 Jahre)
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder (alle 2 Jahre)
- h) Wahl der Revisoren (alle 2 Jahre)
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Genehmigung des Jahresprogrammes
- k) Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Mitglieder oder wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, einberufen werden.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Jedes stimmbfähige Mitglied verfügt über eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt.
Geheime Wahlen und Abstimmungen können durchgeführt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Mit Ausnahme der durch Gesetz oder Statuten festgelegten Mehrheiten entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 22 Anträge

Anträge der Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 23 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Chef Finanzen
- d) dem Chef Administration
- e) dem Chef Anlässe und Reisen
- f) weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 24 Wahldauer und Kompetenzen

Der Vorstand wird auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach aussen zeichnet der Präsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist berechtigt, für dringende Ausgaben über einen Betrag von Fr. 500.00 je Geschäft zu verfügen.

Art. 25 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) die Durchführung des Jahresprogrammes und der Vereinsbeschlüsse
- c) die Überwachung der Organisation und der übrigen Veranstaltungen
- d) die Vorbereitung der Versammlungen
- e) der Erlass von Reglementen und Pflichtenheften
- f) die vorausschauende Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Vereinspflichten
- h) die Erledigung aller, nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Geschäfte
- i) Die Vertretung des Vereins nach aussen.
- j) Bindeglied zwischen dem Verein und Borussia Mönchengladbach.

Art. 26 Sanktionen

Der Vorstand urteilt über Verletzungen von Vereinspflichten und anderes vereinschädigendes Verhalten von Mitgliedern. Es steht ihm die Befugnis zu den nachstehenden Strafen und Massnahmen zu:

- a) Mahnung
- b) Verweis
- c) Ausschluss von Vereinsanlässen
- d) Ausschluss aus dem Verein

Art. 27 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie überprüft jährlich die Vereinsrechnung und stellt der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Rechnungswesen

Art. 28 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Dezember und endet am 30. November

Art. 29 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen aus der Vereinsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Bei sämtlichen Anlässen oder Reisen des Vereins ist die Versicherung Sache jedes Vereinsmitglieds/Teilnehmers.

Für Schäden oder andere finanziellen Forderungen welche durch ein Mitglied des Vereins verursacht wurden, haftet das entsprechende Vereinsmitglied selber.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Statutenrevision

Anträge der Mitglieder auf Statutenrevision sind spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Die Anträge sind der Traktandenliste beizulegen. Erforderlich zur Annahme ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 32 Auflösung


Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen geht an Borussia Mönchengladbach über. Borussia Mönchengladbach wird beauftragt, das Geld für die Juniorenförderung des Vereins zu verwenden.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 30.11.2013 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Mönchengladbach, den 30.11.2013

Der Präsident:



Der Vizepräsident:

